

IV.
Raumgestaltung
als Wesen der architektonischen Schöpfung.

Von

August Schmarsow.

Wer das Wesen einer Kunst ergründen will, muß vorerst bei dem frühen Entwicklungszustand verweilen, wo schaffendes und genießendes Subjekt noch eine und dieselbe Person sind. Das Kunstwerk — welcher der bildenden Künste es auch angehören mag — ist doch zunächst ein Werk der Menschenhand, d. h. es entsteht unter den Händen des Menschen und ihren helfenden Werkzeugen aus irgendeinem vorhandenen Material: es kann also nichts anderes sein als das Ergebnis einer Auseinandersetzung zwischen dem Menschen und dem Stoff, und zwar in erster Linie des gesamten dabei in Tätigkeit tretenden motorischen Apparates, vielleicht der ganzen Konstitution des menschlichen Organismus als Einheit, aus denen auch die geistigen Anlagen und die Möglichkeiten des Willens sich ergeben. Wenden wir dies auf die Architektur an, so bleiben wir von vornherein vor einer einseitigen Abirrung bewahrt, die, solche Beteiligung des Körpers und seiner Tastorgane schnell vergessend, sogleich zu höheren Gesichtspunkten aufsteigen zu dürfen wähnt. Wir halten uns frei von der seltsamen Ausschließlichkeit, die das Auge als die einzige Instanz im bildnerischen Schaffen einsetzen möchte und ein Kunstwerk nur insoweit als solches anerkennen will, wie es nach den Forderungen des Auges geordnet sei und den Ansprüchen rein optischen Verhaltens beim Beschauer entspreche. Derselbe Meister jedoch, auf den sich diese Lehre beruft, hat selbst die Warnung ausgesprochen, der Mensch sei doch nicht einzig und allein ein »Augengeschöpf«, d. h. im wörtlichen Sinne »ganz Auge«, wie wir beim Hören gelegentlich »ganz Ohr« zu sein versprechen. Das angebliche Vorzugsrecht dieser sogenannten höheren Sinne ist jedenfalls erst in einem Zustand hochentwickelter Geistesbildung möglich, dem die Anfänge recht weit voranliegen, und selbst beträchtliche Fortschritte, vielleicht eine Vorgeschichte von Jahrtausenden als Voraussetzung dient.